

Pendlerpauschale – Pendlerrechner

Stand: 13. Februar 2014

Mit dem Pendlerrechner wird rechtsverbindlich ermittelt, ob bzw. in welcher Form ein allfälliges Pendlerpauschale inkl. des zu berücksichtigenden Pendlereuros zusteht.

Dabei wird nun rechtsverbindlich Auskunft über die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz gegeben und auch festgestellt, ob dabei die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist.

Steht laut Pendlerrechner eine Pendlerpauschale und ein Pendlereuro zu, ist das Ergebnis auszudrucken und beim Arbeitgeber abzugeben.

Der Pendlerrechner ist ab dem Kalenderjahr 2014 anzuwenden. Auch diejenigen, die bei ihrem Arbeitgeber bereits irgendwann in der Vergangenheit das Formular L34 („Erklärung zur Berücksichtigung des Pendler-Pauschales“) abgegeben haben, müssen einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners beim Dienstgeber abgeben.

Alle Bezieherinnen und Bezieher eines Pendlerpauschales müssen daher ihre Daten in den Pendlerrechner eingeben und den Ausdruck bis 30. Juni 2014 im Dienstweg (über die Schule) an den Dienstgeber übermitteln!

Der Pendlerrechner wird auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen bereitgestellt:

<https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Im Falle einer Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Änderung Dienstort oder Wohnadresse bzw. Beschäftigungsausmaß) ist zukünftig ein aktualisierter Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage an den Dienstgeber im Dienstweg zu übermitteln.

WICHTIG: Der Fahrtkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn der Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage beim Dienstgeber abgegeben wurde. Details zum Fahrtkostenzuschuss finden Sie im Merkblatt [Fahrtkostenzuschuss 2014](#) auf unserer Homepage.